

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Juni 1872.

1. Revision der Civilstandsordnung und einiger eherechtlichen Bestimmungen.

Es hat sich als Bedürfniß herausgestellt, die Civilstandsordnung vom Jahre 1816, welche verschiedene unklar gefasste, auch unzweckmäßige und bereits veraltete Bestimmungen enthält, einer Revision zu unterziehen. Hierbei wird insbesondere auch die wichtige Frage in's Auge zu fassen sein, ob die Civilehe einzuführen sei. Auch liegt rücksichtlich mehrerer gesetzlich noch bestehenden Ehehindernisse Veranlassung zu einer Erwägung vor, ob dieselben noch den gegenwärtigen Anschauungen und Verhältnissen entsprechen und nicht vielmehr theils ganz aufzuheben, theils wenigstens zu beschränken seien. Die Berathung hierüber wird zweckmäßig mit derjenigen über die Civilstandsordnung zu verbinden sein, da die Materien mehrfach in einander greifen.

Es könnte zwar die Frage aufgeworfen werden, ob es angemessen sei, auf diesem Gebiete des Rechts mit einem Particulargesetz vorzugehen, ob nicht vielmehr der Erlaß eines darauf bezüglichen Reichsgesetzes abgewartet werden sollte. Eines theils ist jedoch die Aussicht auf ein einschlägiges Reichsgesetz noch sehr unbestimmt, weil nach der Reichsverfassung das Reich dazu nicht competent, das Schicksal des bekanntlich vom Reichstage gestellten Antrages auf Kompetenzerweiterung aber noch ungewiß ist; andernteils ist kaum vorauszusetzen, daß ein etwa zu erlassendes Reichsgesetz alle hier erforderlichen Reformen überflüssig machen würde. In Betreff der wichtigeren Gegenstände der angeregten Reform darf überdies angenommen werden, daß dieselbe im Wesentlichen in keiner andern Richtung als die Gesetzgebung des Reichs sich bewegen werde, und daß daher, wenn Bremen vorangehe, später nothwendig werdende tief eingreifende Aenderungen der hiesigen Einrichtungen nicht zu erwarten seien. Dies gilt insbesondere von der Einführung der Civilehe.

Der Senat beantragt deshalb die Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage, die Civilstandsordnung von 1816 einer Revision zu unterziehen, dabei auch namentlich folgende Fragen zu prüfen: 1) ob die Civilehe einzuführen; 2) ob das Eheverbot wegen Religionsverschiedenheit aufzuheben sei; 3) ob die dispensablen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft aufzuheben seien; 4) ob und wiefern das Erforderniß der elterlichen Einwilligung zur Heirath zu beschränken sei; 5) ob die Klagen aus Eheversprechen zu beschränken, und die Einsagen gegen Eheschließungen aufzuheben seien.

Zugleich ersucht er die Bürgerschaft im Falle ihres Einverständnisses ihre Mitglieder für diese Deputation zu wählen und ihm namhaft zu machen.

2. Führung von Stammtafeln bei den Civilstandsämtern.

Es hat sich als sehr wünschenswerth herausgestellt, daß von den Civilstandsämtern außer den chronologischen Registern auch Stammtafeln von Amtswegen geführt werden, in welche alle eine bestimmte Familie betreffenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle aus den ersteren zu übertragen sind, statt daß, wie bisher, die Stammtafeln in jedem einzelnen Falle, in welchem sie verlangt werden, aus den chronologischen Registern nach mühsamem Herausuchen der zugehörigen Eintragungen zusammengestellt werden müssen. Der Senat beabsichtigt daher mit der Einführung einer derartigen Einrichtung vorzugehen, und zwar zunächst in der Weise, daß für alle seit dem 1. Januar 1871, später auch für die seit 1861 geschlossenen Ehen Stammtafeln angelegt und fortgeführt werden, um so vor Allem für die Zukunft eine sichere Grundlage zu schaffen. Die Anfertigung dieser Stammtafeln kann aber nicht wohl ohne eine ständige Vermehrung des Personals des stadtbremischen Civilstandsbureaus durchgeführt werden und macht die Anstellung eines vierten Civilstandsschreibers

vom 1. Januar 1873 an erforderlich. Aus diesem Grunde bedarf der Senat, ehe er zu der fraglichen Verwaltungsmaßregel schreitet, der Zustimmung der Bürgerschaft zu der angegebenen Personalvermehrung, auf welche er hiermit anträgt.

3. Verkauf eines Grundstücks bei Hastedt.

Anlage.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen der Bürgerschaft mittheilt, ersucht er dieselbe, dem Verkauf des näher bezeichneten Grundstücks zu Hastedt an die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft und der von der Deputation zu diesem Behuf gewünschten Ermächtigung, womit er seinerseits einverstanden ist, zuzustimmen.

4. Wiener Weltausstellung im Jahre 1873.

Um der Betheiligung der Angehörigen des Deutschen Reichs bei der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 einen einheitlichen Charakter zu geben, ist von Reichswegen eine Centralcommission gebildet, mit welcher die in den einzelnen Staaten niederzusetzenden Landescommissionen in Verbindung zu treten haben.

Das Reich übernimmt die Kosten der Geschäftsführung der Centralcommission und seiner Vertretung in Wien, die durch die Theilnahme an der internationalen Jury etwa entstehenden Kosten, so wie die etwaigen Kosten eines gemeinsamen Katalogs und Ausstellungsberichts, die Kosten der Herrichtung, Ausstellung und regelmäßigen allgemeinen Reinigung sämtlicher zur Ausstellung benutzten Räume, ferner die Kosten der Auspackung, Aufstellung und allgemeinen Beaufsichtigung der Ausstellungsgüter, die Kosten ihrer Versicherung gegen Feuerisgefahr, so wie der Aufbewahrung der Kisten und Emballagen und des Verpackens behufs Rücksendung, und endlich die Platzmiete.

Dagegen haben alle übrigen Kosten, insbesondere für Hin- und Rücktransport der Güter, für die Herstellung und den Transport der Ausstellungsbehälter, für Fundamentirungen und andere ähnliche besondere Veranstaltungen, für die Versicherung der Ausstellungsgüter während des Hin- und Rücktransports die theilnehmenden Staaten beziehungsweise die Aussteller zu tragen.

Die auf Veranlassung des Senats für Bremen niedergesetzte, aus Mitgliedern der Handels- und der Gewerbekammer gebildete Landescommission hat zur Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Reiche zu tragen sind, um Eröffnung eines vorläufigen Credits von 5000 Thalern auf die Staatscasse nachgesucht, wie ein solcher im Jahre 1866 bei Gelegenheit der Pariser Ausstellung gleichfalls gewährt wurde. Die damalige Commission hat zwar im Ganzen nur ca. 3000 Thaler verbraucht, es wird aber zur Motivirung einer höheren Bewilligung angeführt, daß die Betheiligung an der Wiener Ausstellung erheblich größer sein wird, als die an der Pariser. Nach Vernehmung der Finanzdeputation beantragt der Senat dem Gesuche zu willfahren, jedoch den zu eröffnenden Credit vorerst auf 15,000 Mark festzusetzen, da die Verwendungen zum Theil in das nächste Jahr fallen werden, für welches die Commission ein Specialbudget wird einreichen müssen.

5. Umrechnung von Gebührentarifen.

Die Einführung der Markrechnung am 1. Juli d. J. macht eine Abänderung sämtlicher Gebührentarife erforderlich. Dabei wird dahin zu streben sein, die auf Grund solcher Tarife erfolgenden Zahlungen und die Berechnung derselben möglichst bequem sowohl für die Behörden wie für das Publikum zu machen. Diese Revision erfordert sehr umfängliche Vorarbeiten; es ist jedoch wünschenswerth, diejenigen Tarife, deren Umgestaltung vom Senate schon hat geprüft und genehmigt werden können, bereits mit dem 1. Juli in Wirksamkeit zu setzen. Der Senat sieht daher wegen Dringlichkeit der Sache von einer Zusammenstellung aller in Frage kommenden Tariffäge ab und beantragt unter Vorbehalt weiterer Vorschläge die Zustimmung der Bürgerschaft zu nachstehenden Abänderungen vom 1. Juli d. J. an.

I. Registraturgebühr für zuschwörende Bürger.

Diese Gebühr beträgt jetzt 5 Thaler oder Mark 16,60⁵/₇. Es empfiehlt sich, dieselbe auf Mark 16,50 herabzusetzen, um die Zahlung bei den Terminen nicht

durch die Nothwendigkeit, mehrere kleine Münzen aufzulegen und zu controlliren, zu erschweren. Mark 16,50 sind gleich Court. $\text{Mk. } 5\frac{1}{2}$ und lassen sich leicht übersehen. Der Ausfall von 10 Pfennige ist für die Staatscasse nicht von Erheblichkeit.

II. Gebühren der Civilstandsämter.

Dafür werden die in der dritten Colonne aufgeführten Sätze in Vorschlag gebracht:

	jetzt	vom 1. Juli an	
		Groten	Mk. Pf.
1) Proclamationsact			
2) Copulationsact			
3) Geburtsact	3	0,13 $\frac{5}{7}$	0,15
4) Rectificationsact			
5) Abschrift, für die Seite	4	0,18 $\frac{3}{7}$	0,15
6) Stammtafelact	9	0,41 $\frac{3}{7}$	0,50
7) Geburtschein			
8) Todtenschein			
9) Copulationschein	18	0,83	1,—
10) Requisitionsschreiben			
11) Dimissoriale			
12) Beglaubigung	24	1,10 $\frac{5}{7}$	1,25

Mit Ausnahme der Gebühr für Abschriften, für welche eine Ermäßigung sich rechtfertigt, sind die übrigen Sätze dieses Tarifs so niedrig und für den Einzelnen wenig drückend, daß es kein Bedenken hat, die Nummern 6—12, so wie vorgeschlagen, etwas höher zu normiren.

III. Gebühren auf Grund § 64 der Bauordnung.

§ 64 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 setzt die Gebühr für baupolizeiliche Befichtigungen, Ausfertigungen zc. auf 1 ‰ der Baukosten in folgender Abstufung fest:

- 1) bis 500 Thaler gebührenfrei,
- 2) über 500 Thaler bis 1000 Thaler $\text{Mk. } —.36 \text{ Gr.}$
- 3) " 1000 " " 2000 " " 1.— "
- 4) " 2000 " " 3000 " " 2.— "

u. f. w.

Statt dessen wird folgende Abstufung vorgeschlagen:

- 1) bis 1500 Mark ausschließlich gebührenfrei,
- 2) von 1500 Mark bis 2000 Mark ausschließlich . . Mk. 1.50
- 3) " 2000 " " 3000 " " . . " 2.—
- 4) " 3000 " " 4000 " " . . " 3.—

u. f. w.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 11. Juni 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, den Verkauf eines, zu dem gemeinschaftlichen Areal der Wunstorf-Bremer Eisenbahn gehörenden Grundstücks zu Hastedt betreffend.

Die Königlich Preussische Eisenbahndirection zu Hannover hat unter diesseitiger Zustimmung das zu dem gemeinschaftlichen Areal der Wunstorf-Bremer Eisenbahn gehörende, im Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Hastedt unter Nr. 534 m. beschriebene Grundstück, 216 □ m. oder 9,89 □ Ruthen Hannov.

haltend, zum Preise von 12 $\frac{1}{2}$ Thaler Courant per Quadratruthe Hannov. und demnach im Ganzen für 123 Thaler Court. 18 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen à 5% p. a. vom 17. Januar 1872 bis zum Zahltag, an die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln, zum Behufe des Baues der Eisenbahn Osnabrück-Bremen und der Anlage eines Parallelweges, verkauft und wird demnächst die eine Hälfte des Kaufpreises an Bremen, die andere Hälfte an Preußen überwiesen werden.

Da dieses Grundstück, wenngleich zu dem gemeinschaftlichen Eisenbahnunternehmen gehörend, allein von Bremen, vertreten durch die Eisenbahndeputation, erworben und im Kataster auf den Namen des Bremischen Staats verzeichnet worden ist, so bedarf es zum Vollzug der Uebertragung dieses Grundstücks an die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft auch einer Lassung von Seiten des Bremischen Staats, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Die obengenannte Deputation richtet daher an Senat und Bürgerschaft das Ersuchen um Autorisation zu der vorbezeichneten Uebertragung auf Grund eines in Gemäßheit obiger Bedingungen mit der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft abzuschließenden Kaufvertrages, um alsdann das Erforderliche für die Abkündigung vor dem Erbe- und Handfestenamte und die Einziehung der Kaufsumme zu besorgen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**